

Stellungnahme

Erstellt: Arbeitsgruppe Finanzen (FD), Roland Z'Rotz, Urs Brücker

Abgenommen: abgenommen vom Vorstand am 26.08.2024

Vernehmlassung Teilrevision Tourismusgesetz

Stellungnahme Teilrevision Tourismusgesetz

A) Allgemeine Würdigung

Die GLP begrüsst das neue Tourismusgesetz. Dieses setzt wesentliche Elemente des Tourismusleitbildes um. Die GLP legt besonderen Wert auf die Umsetzung von Maßnahmen, die einen klimaverträglichen und klimaangepassten Tourismus fördern und die ökologische Dimension berücksichtigen. Diese Schwerpunkte wurde bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Tourismusleitbild adressiert.

Zudem betont die GLP die Notwendigkeit, das Tourismusgesetz mit möglichst geringem administrativem Aufwand umzusetzen, um unnötige Mehrkosten und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

B) Umsetzung Tourismusleitbild

4.1 Umsetzung Tourismusleitbild

Keine Anmerkungen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Tourismusleitbild.

§4 Absatz 1 Zweck

Die GLP begrüsst die Erweiterung des Verwendungszwecks der Beherbergungsbagabe - vom Marketing zur Förderung.

§4 Absatz 2 Zweck (neu)

Die GLP begrüsst die Erweiterung des Verwendungszwecks der Beherbergungsbagabe.

§5 Absatz 1

Keine Anmerkungen

§6

Die GLP erachtet es als sehr wichtig und legt grossen Wert auf die Koordination der Massnahmen. Es ist sicherzustellen, dass die Mittel effizient und zielgerichtet eingesetzt werden und der administrative Aufwand im Sinne einer schlanken und raschen Abwicklung möglichst gering gehalten werden kann. Es stellt sich hier die Frage, wie dies anhand den Leistungsvereinbarungen konkret ausgestaltet wird.

§6a

Keine Anmerkungen

§9

Die GLP begrüsst die Erhöhung der kantonalen Beherbergungstaxen um CHF 0.60 statt wie der ursprünglich vorgesehen CHF 0.30 und deren Verwendung für die Umsetzung des Leitbildes. Diese Erhöhung der kantonale Beherbergungstaxen ist tragbar, da diese bisher im Kanton Luzern im Vergleich zu anderen Kantonen eher tief war.

Die Mehreinnahmen sind in erster Linie für Massnahmen zur Umsetzung eines klimaverträglichen und klimaangepassten Tourismus einzusetzen.

§9 Absatz 2

Keine Anmerkungen

§12

Keine Anmerkungen

C) Beherbergungsabgabe

Kapitel 4.2 Beherbergungsabgabe: Anpassungen betreffend Abgabepflicht und Ausnahmen

Grundsätzlich ist die Modernisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung sehr zu begrüssen. Die Umsetzung soll insbesondere für Kleinstvermieter mit Pragmatismus und Augenmass erfolgen. Für Vermieter von nur einer Liegenschaft könnten zur Vereinfachung bspw. auch Jahrespauschalen verrechnet werden (oder andere administrativ pragmatische Modelle).

Zur weiteren Vereinfachung könnte man unter § 8, Abs. 2 sogar alle Personen unter 16 Jahren ausnehmen. Wichtig dabei ist, dass es für die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe möglichst gleich gehandhabt wird.

§ 7 Absatz 1b

Keine Anmerkungen

§ 7 Absatz 2 Abgabepflicht (neu)

Die Klarstellung, dass auch über Vermittler zustande gekommene Vermietungen abgabepflichtig werden, wird begrüsst.

§ 8 Absatz 1a Ausnahmen von der Abgabepflicht (Streichung)

Die GLP begrüsst die Abschaffung der pauschalen Ausnahme für Anstalten des Bundes, Kantons und der Gemeinden. Die nachfolgenden Ausnahmen bieten genügend Spielraum für Ausnahmen, falls solche sinnvoll sind.

§ 8 Absatz 1b Ausnahmen von der Abgabepflicht

Der Begriff «ohne Gewinnabsicht» ist nicht klar. Bezieht sich "ohne Gewinnabsicht" lediglich auf die gemeinnützige Organisation (u.a. steuerbefreite juristische Person) oder ebenfalls auf die Vermietungstätigkeit? Eine steuerbefreite Organisation kann unter Umständen Liegenschaften an Dritte mit Gewinnabsichten vermieten.

Eine ungewünschte Ausweitung dieser Ausnahmemöglichkeit durch das neu hinzugefügte «insbesondere» ist nicht auszuschliessen. Es ist zu prüfen, ob dies durch einen prägnanteren Wortlaut verhindert werden kann.

§ 8 Absatz 1e Ausnahmen von der Abgabepflicht (neu)

Die GLP begrüsst diese Ausnahme für Pfadilager etc.

§ 8 Absatz 2c Ausnahmen von der Abgabepflicht

Die GLP begrüsst die Generalisierung der Ausnahme für Personen im öffentlichen Dienst.

§ 8 Absatz 2e und f Ausnahmen von der Abgabepflicht (neu)

Im Sinne einer möglichst einfachen und pragmatischen Umsetzung ist diese Ausnahme für die Beherbergung von Fahrenden, Flüchtlingen und Asylsuchenden zu begrüssen, da hier netto keine relevanten Einnahmen zu erwarten wären.

D) Kurtaxe

Kapitel 4.3 Kurtaxe

Die GLP unterstützt die vorgeschlagenen Präzisierungen zur Pauschalkurtaxe, da sie Unsicherheiten beseitigt und den Gemeinden mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der Pauschalkurtaxe geben.

§15 Absatz 2b Abgabepflicht

Keine Anmerkungen

§15 Absatz 5 Abgabepflicht

Die Ergänzung um ‚Dritte‘ ist wichtig und wird unterstützt.

§17 Absatz 3 Höhe der Kurtaxe

Die vorgeschlagenen Präzisierungen werden unterstützt.

§17 Absatz 4 Höhe der Kurtaxe

Die Hinzunahme der Kriterien Zimmer und Wohnfläche als Bemessungsgrundlage wird unterstützt.

E) Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten sowie Datenerhebung

Kapitel 4.4 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten sowie Datenerhebung

Keine Anmerkungen

§21a Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten

Die Präzisierung, dass sowohl Abgabepflichtige als auch Dritte (z.B. Airbnb) die für die Abgabenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung stellen müssen, ist in Ordnung und wird unterstützt.

§21b Absatz 1

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass die erhobenen Daten gesammelt und bearbeitet werden, um die gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Beherbergungsabgabe zu erfüllen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie verbindlich das Datenschutzgesetz ist, wenn es im Gesetz nicht explizit erwähnt wird. Das Sammeln und Bearbeiten von Personendaten wird zwar angesprochen, jedoch fehlt ein ausdrücklicher Hinweis auf die Datenspeicherung, die ebenfalls im Datenschutzgesetz geregelt ist.

§21b Absatz 2

Es wird eine Umformulierung vorgeschlagen: «Das Gästemeldewesen kann durch ein digitales Meldesystem ersetzt werden.» Die Einführung eines digitalen Gästemeldewesens ist unerlässlich und wird in der Vernehmlassungsbotschaft (insbesondere Kapitel 7.2, Abschnitte 4 und 5) als bereits geplante Massnahme beschrieben. In Artikel § 21b Ziffer 3 der Vernehmlassungsbotschaft wird bereits eine gesetzliche Grundlage für die Entwicklung eines zentralen digitalen Gästemeldewesens dargestellt, welche es dem Regierungsrat ermöglicht, die Zuständigkeit für den Betrieb sowie die Wartung der zukünftigen Software zu regeln.

§21b Absatz 3

§21b Absatz 3

Es wird zugestimmt (siehe § 21b Absatz 2), dass die Regierung die Details des digitalen Gästemeldewesens zu einem späteren Zeitpunkt per Verordnung festlegt.

§22 Absatz 1

Die Anpassung, dass bei Widerhandlungen nun nicht nur die Abgabepflichtigen, sondern auch Auskunftspflichtige mit Bussen bestraft werden können, ist in Ordnung. Diese Änderung beseitigt eine bisherige gesetzliche Unklarheit und verhindert, dass das aktuelle Gesetz für Dritte ein Papiertiger bleibt.

§25 Absatz 1

Die Anpassung von "Tourismusmarketing" zu "Tourismusförderung" wird unterstützt.

F) Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen

Kapitel 5.1 Einführung einer Abgabe für Tagesgäste

Eine Einführung einer Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen ist im Kanton Luzern nur in wenigen Gemeinden prüfenswert. Eine entsprechende Flexibilisierung bei der pauschalen Erhebung der Kurtaxen von Zweitwohnungen erachtet die GLP aktuell als nicht notwendig. Entsprechende Lenkungen sind eher im Steuerrecht anzusiedeln und die Entwicklungen im Bereich der Eigenmitwertbesteuerung auf Bundesebene sind abzuwarten. Folglich besteht stand heute aus Sicht der GLP kein Handlungsbedarf.

G) Einführung einer Abgabe für Tagesgäste

Kapitel 5.2 Einführung einer Abgabe für Tagesgäste

Aufgrund des unverhältnismässigen Aufwands und aufgrund der bereits bestehenden Möglichkeiten auf kommunaler Ebene ist davon abzusehen, eine Abgabe für Tagesgäste durch eine kantonale Gesetzgebung einzuführen. Internationale Beispiele (Venedig) zeigen, dass diese Idee offenbar noch nicht sinnvoll und wirksam umgesetzt werden kann.

H) Altersgrenze für Abgabebefreiung

Kapitel 5.3

Die GLP würde grundsätzlich die einfachere und familienfreundlichere Variante ‚pauschale Befreiung bis 16 Jahre‘ bevorzugen. Da dies aber nur in Kombination mit der Anpassung der Kurtaxen-Reglemente sinnvoll wäre, verstehen wir, dass darauf verzichtet wird.

I) Auswirkungen der Gesetzesänderung

Keine Anmerkungen